

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.12/022/2015

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Matthias Thürauf	Schul- und Sportamt

Sachbearbeiter/in:	Gerhard Kappler/Dominic Fries
--------------------	-------------------------------

Änderung der Sporttarifordnung (SportTO)

Anlagen: 1 SportTO in neuer Fassung
1 Synopse

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Bildungs- und Kulturausschuss	18.03.2019	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Hauptausschuss	26.03.2019	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Tarifordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Schwabach zur Sportausübung (SportTO) ab 01.04.2019 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Die Anpassung der SportTO löst Mehreinnahmen p.a. in Höhe von ca. 2.500,- € aus.			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?	Die Einnahmen werden bei PSK 421101.4321070 gebucht.			
Folgekosten?	Nein			

I. Zusammenfassung

Die Sportstätten der Stadt Schwabach werden grundsätzlich unentgeltlich den Schwabacher Vereinen und sonstigen gemeinnützigen Schwabacher Organisationen für deren regelmäßigen Übungsbetrieb zur Verfügung gestellt. Jedoch fallen sog. anteilige Betriebskosten an, an denen sich die genannten Nutzer beteiligen müssen.

Für den Sportbetrieb außerhalb des regelmäßigen Trainings werden sog. Regeltarife berechnet.

Die einschlägigen Regelungen finden sich in der sog. „Tarifordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Schwabach zur Sportausübung und für die Benutzung der Zwieselthalle für außersportliche Nutzungen (SportTO)“.

Die Regeltarife wurden zuletzt mit Hauptausschussbeschluss vom 28.09.2004 erhöht.

Die anteiligen Betriebskosten wurden zuletzt mit Wirkung ab 05.12.2012 angepasst (Stadtratsbeschluss vom 27.04.2012).

Damals wurde die Verwaltung beauftragt die Tarifordnung für Sportstätten entsprechend zu ändern; dabei sollen auch die Regeltarife angepasst werden. Dies erfolgt nun mit einer pauschalen Erhöhung um zehn Prozent der jeweiligen Tarifsätze. Darüber hinaus werden in der neuen Fassung unbestimmte Rechtsbegriffe erläutert und die Tarife für das Hallenbad mit aufgenommen.

II. Sachvortrag

1. Anteilige Betriebskosten

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung vom 24.10.2003 erstmalig beschlossen, dass eine Umlage von Betriebskosten der städt. Sportstätten an außerschulische Nutzer ab 01.01.2004 erfolgen soll. Die tatsächliche Änderung der SportTO erfolgte dann erst durch Hauptausschussbeschluss vom 29.08.2004 mit Wirkung zum 01.10.2004.

Im Haushaltsplan der Stadt Schwabach sind aktuell Einnahmen von jährlich 54.000 € für anteilige Betriebskosten vorgesehen.

Die veranschlagten Einnahmen werden regelmäßig erreicht:

Natürlich bleiben die Einnahmen weit hinter den tatsächlichen Betriebskosten der städt. Sportstätten zurück.

Die Verwaltung sieht jedoch aufgrund der relativ stabilen städt. Haushaltslage keine Notwendigkeit einer erneuten Anpassung. Eine Veränderung nach oben würde auch die erhöhte kommunale Sportförderung konterkarieren.

2. Erhöhung der Regeltarife

Bei den Regeltarifen handelt es sich nicht um regelmäßigen Übungsbetrieb, sondern um einzelne Veranstaltungen, insbesondere um Punktwettkämpfe Schwabacher Vereine. Insoweit ist der Begriff „Regeltarife“ irreführend. Es wird deshalb vorgeschlagen, künftig diese Tarife als „Einzeltarife“ zu bezeichnen.

Die letzte Anpassung der Einzeltarife erfolgte mit Hauptausschussbeschluss vom 28.09.2004 zum 01.10.2004. Der Preisindex stieg seitdem mit Stand Oktober 2018 um 21 Punkte, umgerechnet 23 %. Deshalb wird aus Sicht der Verwaltung eine moderate Erhöhung um 10 Prozent als angemessen betrachtet. Daraus ergeben sich folgende Werte (in Klammern die bisherigen Sätze):

Turn- und Sporthalleneinheit (eine Turn- bzw. Sporthalleneinheit ist jeder nicht durch vorhandene Trennwände oder –vorhänge teilbare Raum unabhängig seiner Größe)

12,10 € (11,00 €)

Fitness-/Gymnastikraum

6,60 € (6,00 €)

Rasenspielfeld

12,10 € (11,00 €)

Allwetterspielfeld

3,30 € (3,00 €)

Leichtathletische Anlage (Laufbahn, Weit- u. Hochsprunganlage, Kugelstoßanlage etc., unabhängig von der Inanspruchnahme bzw. vom Vorhandensein aller Teilanlagen)

8,80 € (8,00 €)

Beachvolleyballanlage (1 Spielfeld)

13,20 € (12,00 €)

3. Hallenbad

Das Hallenbad der Stadt Schwabach ist eine schulaufsichtlich genehmigte Sportstätte, die vorrangig für den Sportunterricht der Schwabacher Schulen genutzt wird. Die Belegung dieser Sportstätte für den schulischen Unterricht wird durch Amt 12 in Absprache mit den Schulen durchgeführt.

Die nach dem Unterricht vorhandenen Zeiten werden der Öffentlichkeit und Vereinen oder anderen Organisationen zur Verfügung gestellt. Auch hier erstellt Amt 12 den Nutzungsplan.

Die GebS – Hallenbad wurde mit Satzung vom 21.12.2017 am Tag ihrer Bekanntmachung am 29.12.2017 aufgehoben.

Die Nutzungsentgelte für das Hallenbades sind somit in der SportTO zu verankern.

3.1 Anteilige Betriebskosten

Bei den anteiligen Betriebskosten wurde das Hallenbad unter Ziffer IV/1 subsumiert, d.h. es wurde für den regelmäßigen Übungsbetrieb 1,00 € je Bahn verlangt.

Die Höhe der anteiligen Betriebskosten wird nach Größe der Fläche festgelegt. Das Hallenbad hat 4 Bahnen. Jede Bahn ist 2,50 m breit und 25 m lang. Somit hat eine Bahn eine Fläche von 62,50 m². Eine Sportstätte bis zu einer Fläche von 299 m² kostet 1,00 € je Stunde.

3.2 Regeltarife

Folgende Ergänzung der Tarifordnung im Bereich Regeltarife mit einer Anpassung um 10 % wird vorgeschlagen:

a) Veranstaltungen der Schwabacher Sportvereine / pro Bahn 12,10 € (11,00 €)

b) Veranstaltungen sowie regelmäßiger Sportübungsbetrieb auswärtiger Sportvereine / pro Bahn 12,10 € (11,00 €)

c) Veranstaltungen, sowie regelmäßiger Sportübungsbetrieb sonstiger Nutzer (z.B. privat od. kommerziell) / pro Bahn 20,00 € (neu)

Da das Hallenbad 4 Bahnen hat (analog 4 Sporthalleneinheiten), wurden bisher Tarife von je

11,00 € je angefangener Stunde und Bahn in Rechnung gestellt, also maximal insgesamt 44,-€. Nach der neuen Regelung fallen maximal insgesamt 48,40 € für 4 Bahnen an.

4. Weitere Anpassungen

Im September 2012 wurde der Vollzug der SportTO in das damals neu gegründete Schul- und Sportamt verlagert.

In der Praxis wurden seitdem Regelungslücken oder Klärungsbedarfe festgestellt, die mit der neuen Tarifordnung ausgeräumt werden.

Es handelt sich dabei um folgende Themen:

- Definition des Begriffs „Regelmäßigkeit“
- Unregelmäßiger Sportübungsbetrieb
- Aufhebung der Sonderregelung der Zwieselthalhalle
- Ermäßigung und Befreiung von Einzeltarifen
- Reinigungskosten
- Sondertarifliche Regelungen
- Definition Sportbetrieb/ Nichtsportliche Veranstaltung in Abgrenzung zur SchulTO
- Verfahren bei der Antragsstellung und Absage von Wochenendveranstaltungen

⇒ Die Anpassungen sind aus der beiliegenden Synopse zu entnehmen.

5. Abstimmung mit dem Sportbeirat

In der Sitzung des Sportbeirates vom 25.01.2019 wurde der vorgeschlagenen Änderung der SportTO einstimmig zugestimmt.

III. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Die Erträge werden auf dem PSK 421101.4321070 gebucht.

Einnahmen Einzeltarife:

2015	21.642,50 €
2016	23.938,78 €
2017	25.078,94 €

Durch die neue SportTO prognostiziert das Schul- und Sportamt geschätzte Mehreinnahmen durch Einzeltarife in Höhe von gerundet ca. 2.500,- € (10 % von 25.078,94 €).